

perialisten verbreiteten Behauptungen über den angeblich fehlenden Schutz des persönlichen und privaten Eigentums den Tatsachen widersprechen.

e) Auf der Grundlage der neuen sozialistischen Produktionsverhältnisse sind solche Beziehungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens entstanden, die auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, die Sicherung der persönlichen Freiheit und die Wahrung der Würde des von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Menschen gerichtet sind. Diese Beziehungen gewährleisten durch die wirksame Sicherung der unmittelbaren persönlichen Belange des einzelnen Menschen die Entfaltung der schöpferischen Aktivität der Volksmassen in der sozialistischen Gesellschaft. Deshalb muß das Strafrecht *notwendigerweise Normen aufweisen, die solche Handlungen für verbrecherisch erklären, die durch Verletzung des Lebens, der Gesundheit, der persönlichen Freiheit und Würde des Bürgers die sozialistischen Verhältnisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzen* und damit die sozialistische Ordnung und Rechtsordnung gefährden. Diesem Zweck dienen die sanktionierten Strafbestimmungen über *Verbrechen gegen die Person* (z. B. Totschlag, Körperverletzung, Erpressung und Notzucht) und neue Strafrechtsnormen, die insbesondere die Verletzung der Arbeitskraft des werktätigen Menschen für strafbar erklären.

Trotz des formal gleichen Wortlauts haben die sanktionierten Bestimmungen einen neuen, sozialistischen Charakter. Sie sind nicht mehr Bestandteil eines Rechts, das — wie dargelegt wurde — in seiner Gesamtheit eine Ordnung verteidigt, die die Rechte und Interessen der Mehrheit der Bevölkerung auf das schwerste verletzt. Sie werden nicht mehr von einer Justiz angewendet, die die nach kapitalistischem Standpunkt „normalen“ Tötungen und anderen Verletzungen der Interessen der Bürger nicht verfolgt. So erklärt z. B. der westdeutsche Strafrechtslehrer Hans Welzel, daß „Tötungen im Gefolge des ordnungsmäßigen Betriebes sogenannter riskanter Unternehmungen wie Eisenbahnen, Bergwerke, Steinbrüche, Fabriken u. dgl.“ keine Straftaten seien.¹⁸ Diese Bestimmungen sind vielmehr Bestandteil eines Strafrechts geworden, das die Errichtung der sozialistischen Ordnung sichert, in der die werktätigen Menschen Träger des gesellschaftlichen Lebens sind und für sich selbst, für die Sicherung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse, tätig werden. Sie werden von einer Justiz angewendet, die alle Verletzungen der Person unterdrückt, welche nicht mehr notwendiger Ausfluß der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung sind, sondern der überlieferten

¹⁸ H. Welzel, *Das deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen*, Berlin 1947, S. 35 f